

Beschlüsse und Verordnungen

des

Kleinen Rathes.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. Merz 1822, betreffend die von Eblm. Stand Bern geschehene Aufkündigung des Concordats mit hiesigem Stand über Behandlung von Paternitätsfällen, und die künftige gegenseitige Anwendung des dortigen neuen Gesetzes.

Die Ebl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde mit Weisung d. d. 6. passati ein Gutachten in Bezug auf das neue Matrimonialgesetz des Kantons Bern, mit welchem die dortige Regierung den Bestand des bisherigen Concordates aufgekündet und erklärt hatte, daß furohin dortseits nach dem neuen Grundsatz alle außerehlichen Kinder der Mutter zugesprochen werden würden. Da sie die hiesigen Vorstellungen in der dießfälligen Correspondenz beharrlich abge-

lehnt und auch auf der von dortigem Kleinen Rathe verordneten nachträglichen Ausnahme des Gesetzes bestanden hatte, welche dahin gemacht wurde, daß die im §. 7. berührte Entschädigungsbestimmung, welche ein Schwängerer der Geschwächten bezahlen soll, auf Fremde, die nicht Angehörige des Kantons Bern sind, in vermindertem Maaße Anwendung finden solle, so wurde erkannt, daß dießfalls nun nichts weiter übrig bleibe, als gegen diese Grundsätze hierseits Reciprocität zu üben, daher dem Ebl. Ehegerichte das Bernerische Gesetz, sammt Begleitschreiben zu künftiger Norm in Behandlung der Paternitätsfälle mit Angehörigen jenes Kantons zugestellt und der Regelung des Ebl. Standes Bern von dieser Verfügung durch heutige Missive Kenntniß gegeben wird.
